

# SATZUNG

## ÜBER DAS VERBOT DES WILDEN PLAKATIERENS

vom 24. August 1977

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173) - in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und § 112 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 351) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung der Landesbauordnung an die Änderung des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 225) - hat der Gemeinderat am 24.8.77 folgende

### Satzung

als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

#### § 1

##### Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets (§ 2 Abs. 15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
  - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
  - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, daß sie verunstaltend wirken.

#### § 2

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

### **§ 3**

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24. August 1977

Der Gemeinderat:

gez.  
(Dr. Dörfle)  
Bürgermeister

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat die vorstehende Satzung als örtliche Bauvorschrift über das Verbot des wilden Plakatierens im Innenbereich der bebauten Gebiete der Stadt Tauberbischofsheim gemäß § 111 Abs. 5 LBO i.V. mit § 12 BBauG und § 1 der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der LBO vom 27.1.1977 (GBl. S. 64) am 14.9.1977 genehmigt.

Die Satzung kann beim Bürgermeisteramt - Hauptamt - 6972 Tauberbischofsheim während der Dienststunden eingesehen werden.